

## Abkommen

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Polen  
über die Gewährung eines Finanzkredits**

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
UND DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK POLEN

- IN DEM BESTREBEN, in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 die Bedingungen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und industriellen Kooperation zu fördern,
- UNTER BEZUGNAHME auf die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei vom 2. August 1975,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht der Bank Handlowy Warszawa S.A. in Warschau, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main einen Finanzkredit in Höhe von einer Milliarde Deutsche Mark aufzunehmen.

### Artikel 2

Der Finanzkredit wird der Bank Handlowy Warszawa S.A. in drei Jahresraten in den Jahren 1975, 1976 und 1977 zur Verfügung gestellt. Die erste Rate wird 340 Millionen Deutsche Mark betragen und bis zum 15. November 1975 ausgezahlt werden. Die zweite und die dritte Rate werden jeweils 330 Millionen Deutsche Mark betragen; sie werden spätestens bis 15. November 1976 bzw. am 15. November 1977 ausgezahlt werden.

### Artikel 3

Der Finanzkredit wird vom Tage der Auszahlung einer jeden Rate an mit 2,5 % jährlich auf den jeweils ausstehenden Betrag verzinst. Die Zinsen werden jeweils

nachträglich in Deutscher Mark am 15. November eines jeden Jahres gezahlt, beginnend am 15. November 1976.

Die Rückzahlung des Kredits erfolgt in Deutscher Mark in 20 gleichen Jahresraten, beginnend am 15. November 1980.

Der Vertrag über den Finanzkredit, der Bedingungen gemäß diesem Abkommen enthalten wird, wird zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Bank Handlowy Warszawa S.A. so rechtzeitig abgeschlossen, daß die in Artikel 2 genannten Zahlungstermine eingehalten werden können; er unterliegt den Rechtsvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

### Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Polen übernimmt gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Garantie für alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank Handlowy Warszawa S.A. auf Grund des abzuschließenden Kreditvertrages.

Die Regierung der Volksrepublik Polen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von allen Steuern, Stempelgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des Kreditvertrages in der Volksrepublik Polen erhoben werden.

### Artikel 5

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

### Artikel 6

Dieses Abkommen wird durch Notenwechsel in Kraft gesetzt.

GESCHEHEN zu Warschau am 9. Oktober 1975

in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung  
der  
Volksrepublik Polen  
Stefan Olszowski

## Schreiben

**des Bundesministers des Auswärtigen  
an den Außenminister der Volksrepublik Polen**

DER BUNDESMINISTER  
DES AUSWÄRTIGEN

Sehr geehrter Herr Minister,

im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen vom heutigen Tage über die Gewährung eines Finanzkredits erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei den gesetzgebenden Körperschaften darauf hinwirken wird, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Abkommen durch einen Notenwechsel gemäß Artikel 6 rechtzeitig in Kraft gesetzt wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Genscher

## Protokoll

Der Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, und der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Polen, Stefan Olszowski, sind am 1. August 1975 in Helsinki zusammengetroffen und haben einen Bericht über die Ergebnisse der Gespräche entgegengenommen, die zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Walter Gehlhoff, und dem Botschafter der Volksrepublik Polen, Wacław Piątkowski, über humanitäre Fragen geführt worden sind. Sie nahmen von diesem Bericht zustimmend Kenntnis.

Minister Olszowski stellte fest, daß in den Jahren 1971 bis 1975 auf der Grundlage der „Information der Re-

gierung der Volksrepublik Polen“ von 1970 etwa 65 000 Personen die Ausreisegenehmigung für den ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erhalten haben.

Minister Olszowski erklärte die Bereitschaft der Regierung der Volksrepublik Polen, unter Berücksichtigung aller Aspekte dieser Angelegenheit und im Bestreben nach ihrer umfassenden Lösung sich an den Staatsrat der Volksrepublik Polen zu wenden, um das Einverständnis zur Ausreise einer weiteren Personengruppe auf der Grundlage der „Information“ und in Übereinstimmung mit den in ihr genannten Kriterien und Verfahren zu erlangen.

In diesem Zusammenhang stellte die polnische Seite fest, daß sie auf Grund der Untersuchungen der zuständigen polnischen Behörden in der Lage ist zu erklären, daß etwa 120 000 bis 125 000 Personen im Laufe der nächsten vier Jahre die Genehmigung ihres Antrages zur Ausreise erhalten werden. Dies bezieht sich auch auf die Prüfung und Bearbeitung von bereits eingereichten Ausreisanträgen von Personen, deren nächste Familienangehörige (Ehegatten sowie Verwandte in gerader Linie) in der Bundesrepublik Deutschland aus unterschiedlichen Gründen nicht zu ihren Familien in Polen zurückgekehrt sind.

Die Ausreisegenehmigungen werden in dem vorgenannten Zeitraum möglichst gleichmäßig erteilt werden.

Es wird keine zeitliche Einschränkung für die Antragstellung durch Personen vorgesehen, die die in der „Information“ genannten Kriterien erfüllen.

Minister Genscher erklärte seinerseits, daß nach den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich jedermann ausreisen kann, der dies wünscht. Dies gelte auch für jedermann, der auf Grund eines von den polnischen Behörden genehmigten Ausreisantrages in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist und später wieder in die Volksrepublik Polen zurückzukehren wünscht.

gez.

Hans-Dietrich Genscher

gez.

Stefan Olszowski